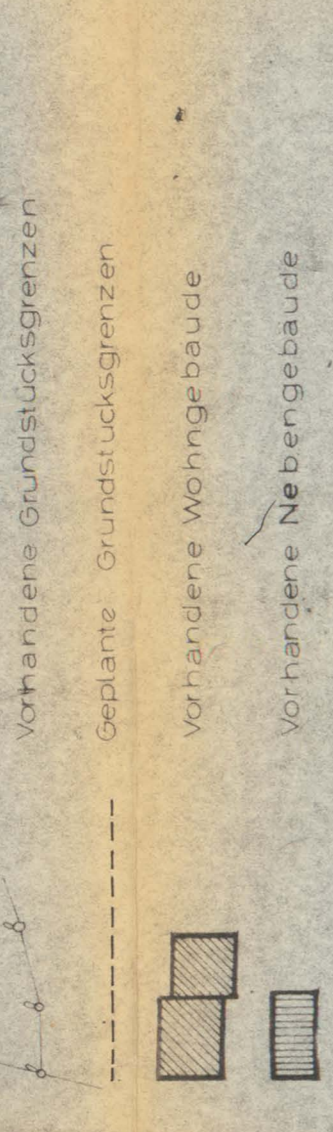


**Chemische Toiletten:**  
Die Installation von chemischen Toiletten ist untersagt, damit sichergestellt ist, daß wasserführende Stoffe, die durch Verwendung von chemischen Mitteln anfallen, weder in das Grund- bzw. Oberflächenwasser noch in die Kanalisation gelangen.

**Hinweise**



3675 Flurnummern  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. Abs. § 2 a Abs. 6 BBauG im Rathaus öffentlich ausgeteilt von 15.12.1980 bis 19.01.1981 im Rathaus öffentlich ausgeteilt von 19.01.1981 bis 30.06.1981

Thungen den 19.01.1981 1 Bgm. W. Müller  
Thungen den 30.06.1981 1 Bgm. W. Müller

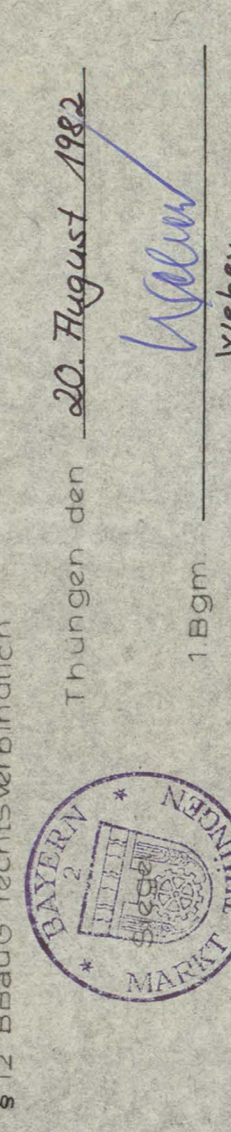
Thungen den 30.06.1981 1 Bgm. W. Müller

Mitglieder gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 15. Juli 1981

Karlstadt, 15. Juli 1981  
Landratsamt Main-Spessart  
A. M. a. d. n.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde im Mittlungsverfahren vom 20.08.1982 bekanntgemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Thungen den 20. August 1982  
1 Bgm. W. Müller  
W. Müller



**Markt: THÜNGEN**  
Landkreis MAIN-SPESSART  
BAUGEBIET Nr. 3  
**KLEINGÄRTEN**  
Masstab=1:1000  
1. Änderung OKTOBER 1980

Thungen im Juni 1980  
Planierer  
oskar-kress-Ing. Thungen

**Weitere Festsetzungen**

Das ausgewiesene Gelände ist als Gartenhausgebiet 30 gem. § 10 BauNVO festgelegt.

**Grundstück**  
Die Mindestgrundstückgröße ist auf 150 m<sup>2</sup> festgelegt. Es sind nur eingeschossige Gartenhäuser mit einer Grundstücksfläche von 10 m<sup>2</sup> (bis 200 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße) und 15 m<sup>2</sup> (über 200 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße) zulässig. Die vorgegebenen überbauten Flächen können unterschritten werden. Die vorhandenen Bäume entlang der Ufern sind zu erhalten, und entsprechend den Festsetzungen neue Bäume und Hecken zu pflanzen. Das natürliche Gelände darf nicht verändert werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Das Kleingartengebiet ist zur freien Landschaft so einzurichten, um eine befriedigende Sichtung der Gartenhausabauung in den Außenbereich sicherzustellen. In geeigneter Stelle sind Abfall-sammelplätze auszuweisen.

**Einfriedigungen**  
Die einzelnen Kleingartengebiete sind im Ganzen zwischen dem Haupterschließungsweg einzufriedigen. Einfriedigungen zwischen den einzelnen parzellen ist gestattet. Bei Einfriedigungen zur freien Landschaft ist ein Abstand von 0,50 m von der Grundstücksgrenze einzuhalten. Einfriedigungen sind aus verzinkten oder überzogenen Metallpfosten und Maschendraht, 1,20 m hoch zu errichten. Diese Zäune sollen mit Hecken hinterpflanzt werden.

**Gebäude**  
Zulässig je Grundstück ist ein eingeschossiges Gartenhaus im Holz- oder Massivbauweise. Das Letztere ist mit Speichern für Werkzeuge oder mit einem Kleintierstall, aber nicht mit einem Stall, einmörtel- oder Zementstall zulässig. Die Außenwände sollen nur mit einem dunkelgrünen Holzschutzmittel eingewässert werden. Die natürliche Färbung der Holzoberfläche darf nicht überstrichen werden. Die Dachfläche ist mit roten Flachdachziegeln einzudecken. Kleine Garten- und Traufvorsprünge (25 x 30 cm) sind zulässig, Fensteröffnungen sind nur in der Größe von max. 1/8 der Uanfliche zulässig. Der seitliche Grenzabstand von 3,00 m ist einzuhalten. Ansonsten sind die eingetragenen Maßzahlen maßgebend.

**Stellplätze**  
Die Stellplätze sind gebietsweise an geeigneter Stelle auszuweisen. Dieselben sind wirksam einzuzufriedigen und anzulegen.

**Unzulässige Anlagen und Einrichtungen**  
Die Versorgung der Gartenhäuschen mit Wasser und Strom wird nicht gestattet. Nebenanlagen wie Schwimmbecken, Schuppen, Kleintierställe, Aborthäuschen, Lauben, Gasbehälter, freistehende und überdachte Terrassen und Pergolas, Treppenanlagen, Kelleräume, Antennen und Masten, Stützmauern höher als 0,50 m, Kamin- und Feuerungsanlagen, Das Aufstellen von Jahnhängern oder Wohnmobilen, sowie Notstromaggregaten. Auf den einzelnen Grundstücken sind PKU-Stellplätze unzulässig. Landschaftsformende Bäume und Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden. Die Eigentümer oder Pächter der Gartengrundstücke haben keinen Anspruch auf Erschließung von Wasser, Strom, Kanal, und Wegebau.

**Zeichenerklärung**

Festsetzungen des BEBAUUNGSPLANES gem. § 9 BBauG u. Art. 107 Bay. BO.

- SO** Sondergebiet - Gartenhausgebiet Gemäss § 10 BauNVO
- P** Grenzen des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grasbegrenzungslinien** DIN 18003
- Offentliche Parkflächen und Stellplätze
- Masszahlen DIN 18003
- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Zahl der Vollgeschosse zwingend Höchstgrenze 1. geschossig
- SD** Satteldach zulässig Dachneigung 26° zwingend
- Firstrichtung zwingend
- Dauerkleingärten
- Baugrenzen
- Brunnen
- Pumpwerk
- Beschungsfisichen **Ausgewiesen**
- Abfallsammeplätze
- Bäume sind zu erhalten
- Bäume sind neu zu pflanzen
- Gen. geschäftsstellplätze
- Waltete Wasserschutzzone
- Enger Wasserschutzzone

*Von der Genehmigung*

